

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0532/2023
Amt/Aktenzeichen 80/32 36 09	Datum 14.04.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 02.05.2023			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	11.05.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.05.2023	Ö

Betreff: Satzungsangelegenheit; Änderung des Entgeltrahmens für den Weihnachtsmarkt, ausschließlich für die Jahre 2023 und 2024
Mainz, 25 April 2023 gez. Manuela Matz Beigeordnete
Mainz, 03 Mai 2023 gez. Nino Haase Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt die Änderung des Entgeltrahmens für den Mainzer Weihnachtsmarkt, ausschließlich für die Jahre 2023 und 2024.

Sachverhalt

1. Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 30.11.2022 hat der Stadtrat den gemeinsamen Haushaltsbegleitantrag der Ampelkoalition beschlossen. Zur Entlastung der Marktbesucher:innen und Schausteller:innen beinhaltet der Themenkomplex Wirtschaft für die Jahre 2023 und 2024 eine Senkung der Standgebühren auf das Niveau des 31.12.2021.

Das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften ist verantwortlich für die Durchführung der nachfolgenden Messen und Märkte:

- Hauptmarkt
- Stadtteilmärkte
- Fastnachtsmesse
- Mainzer Rheinfrühling
- Mainzer Johannisnacht
- Mainzer Weihnachtsmarkt

Die im Rahmen der Zulassung erhobenen Standgebühren für Märkte und Volksfeste richten sich nach dem Entgeltrahmen, der als Anlage der Satzung für Märkte und Volksfeste (SMV) in Kraft gesetzt ist. Gemäß § 10 Absatz 3 SMV wird der Entgeltrahmen bzw. die Höhe des Entgeltes durch Stadtratsbeschluss bestimmt.

Der aktuell gültige Entgeltrahmen deckt die beschlossene Senkung der Standgebühren auf das Niveau des 31.12.2021 nicht vollumfänglich ab. Die anzupassenden Standgebühren des Weihnachtsmarktes unterschreiten den Entgeltrahmen.

2. Lösung:

Der bestehende Entgeltrahmen wird ausschließlich für die Weihnachtsmärkte 2023 und 2024 durch eine entsprechende Verringerung der Standgebühr ergänzt. Ab dem Jahr 2025 gilt der Entgeltrahmen wieder in seiner ursprünglichen Form.

Der Entgeltrahmen für die übrigen Messen und Märkte bleibt unberührt.

3. Alternativen:

Ohne Änderung des Entgeltverzeichnisses kann der Stadtratsbeschluss nicht umgesetzt werden.

Finanzierung

4. Finanzierung:

Es entstehen Mindererträge in Höhe von ca. 100.000,00 €.

Anlage: Änderung des Entgeltverzeichnisses zur SMV der Stadt Mainz, Ergänzung Weihnachtsmarkt 2023/2024